

Die neue Beförderungsverordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **22 (1949)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

führer, die diese Unterlagen nicht rechtzeitig erhalten, haben sie vor dem Einrücken bei ihrem Kdt. zu verlangen. Die Unterlagen sollen vor den Kursen gründlich studiert werden. Es ist selbstverständlich, daß in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit die neuen Unterlagen nicht erschöpfend durchgearbeitet werden können. Wir empfehlen deshalb, sich allfällige Fragen zu notieren und sie an den Kursen selbst zur Diskussion zu stellen.

Die neue Beförderungsverordnung und unser Dienst

Am 6. September 1949 hat der Bundesrat eine neue „Verordnung über die Beförderungen im Heere“ erlassen und damit die letzte Verordnung vom 13. 10. 1939, welche seither wiederholt abgeändert worden ist, aufgehoben. Die Neuregelung drängte sich auf, hauptsächlich wegen den inzwischen eingetretenen Änderungen in der Militärorganisation und weil auch eine gewisse Zusammenfassung notwendig war.

Wir möchten im nachstehenden nur die wesentlichen Grundzüge dieser Verordnung zusammenstellen, und zwar hauptsächlich soweit sie unsern Dienst betreffen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Verordnung findet Anwendung auf die Dienstpflichtigen aller Heeresklassen. Dagegen können Angehörige des Hilfdienstes im militärischen Grad nicht befördert werden.

Für alle Beförderungen ist neben dem Bedarf die Tüchtigkeit maßgebend; einzig die Beförderung zum Oblt. erfolgt nach Bedarf und Dienstalter.

Die Beförderung zum Gefreiten und zu allen Unteroffiziers-Graden erfolgt am Schlusse des letzten zur Beförderung notwendigen Dienstes; die Beförderung zum Leutnant am Schlusse der Offiziersschule. Im übrigen erfolgt die Beförderung von Offizieren grundsätzlich auf den 1. Januar eines Jahres.

Für die meisten Beförderungen ist eine gewisse Anzahl bestandener Wiederholungskurse notwendig. Die Wiederholungskurse gelten hinsichtlich der Beförderung auch dann als bestanden, wenn

- a) nicht mehr als 20% der Dauer des Wiederholungskurses (ohne Kadervorkurs) versäumt werden;
- b) ein Dienstpflichtiger vor Schluß des Wiederholungskurses ärztlich entlassen oder in ein Spital evakuiert oder in eine andere Schule (Kurs) versetzt wird, sofern er vor der Entlassung, Evakuierung oder Versetzung die Hälfte des Wiederholungskurses (ohne Kadervorkurs) geleistet hat und bei der Tagwache des folgenden Tages bei der Truppe noch anwesend war.

Generalstabsoffizieren, Offizieren der höheren Kommandostäbe etc. (d.h. Offizieren, die in Stäben oder Einheiten eingeteilt sind, welche nicht alljährlich dreiwöchige Wiederholungskurse absolvieren) werden 11 Tage Dienst einem Wiederholungskurs gleichgestellt, sofern ihr Stab (Einheit) im betreffenden Jahre zu keinem Wiederholungskurs aufgeboden wird. Dienstpflichtigen aller Truppen-

gattungen wird der Wiederholungskurs 1945 als bestanden anerkannt, sofern sie in den Jahren 1944 und 1945 zusammen mindestens 40 Tage Aktivdienst geleistet haben.

Beförderung zum Gefreiten und zum Unteroffizier.

Zum Gefreiten kann ein Soldat erst nach drei Wiederholungskursen ernannt werden. — Die Beförderung zum Korporal erfordert bei den meisten Waffengattungen nur das Bestehen einer Unteroffiziersschule und das Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule. Eine bestimmte Anzahl von Wiederholungskursen ist nicht vorgeschrieben. Zu Wachtmeistern können Korporale ernannt werden, die eine Rekrutenschule als Korporal und zwei Wiederholungskurse bestanden haben.

Grundlegende Neuerungen in der Beförderung sind in der neuen Verordnung niedergelegt beim Fourier und Feldweibel:

Zum Fourier werden Unteroffiziere befördert, die eine Dienstleistung von 59 Tagen als Korporal in einer Rekrutenschule aufweisen, die die Fourierschule bestanden haben und ein Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule besitzen. Der neue Grad wird unmittelbar nach der Fourierschule erworben, sodaß das „Abverdienen“ in einer Rekrutenschule von Anfang an im Grade eines Fouriers erfolgt. Unteroffiziere, die die Fourierschule vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Abänderung der Militärorganisation mit Erfolg bestanden haben, die Rekrutenschule als Rechnungsführer aber erst nachher absolvieren können, sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, d.h. den 1. Januar 1950, ohne Fähigkeitszeugnis zum Fourier zu befördern.

Der als Korporal zum Feldweibeldienst Einrückende wird in der ersten Hälfte der Rekrutenschule zum Wachtmeister befördert. Rückt der Feldweibelanwärter als Wachtmeister in die Rekrutenschule ein, so wird er nach der zwölften Woche zum Feldweibel befördert.

Für die Beförderung zum Adjutant-Unteroffizier sind die Bekleidung des Feldweibelgrades während drei Jahren und drei Wiederholungskurse als Feldweibel sowie das Fähigkeitszeugnis aus dem letzten Wiederholungskurs notwendig.

Beförderung von Offizieren.

Die Beförderungsbestimmungen für Offiziere sind in verschiedener Hinsicht grundlegend abgeändert worden.

Zum Leutnant kann künftig ein Unteroffizier nur dann befördert werden, wenn eine Offiziersschule der betreffenden Truppengattung geleistet worden ist. Beförderungen in der Landwehr, wie z. B. Landwehr-Quartiermeister, sind nicht mehr möglich.

Für die Beförderung zum Oberleutnant ist in der Regel die Bekleidung des Leutnantgrades während fünf Jahren notwendig. Erleichterungen sind vorgesehen für Piloten und Beobachter (nach drei Jahren), Ärzte und Veterinäre (zwei Jahre oder entsprechender Dienst), und Quartiermeister, die schon nach vier Jahren zum Oberleutnant befördert werden können, sofern sie eine

Rekrutenschule als Quartiermeister und drei Wiederholungskurse als Leutnant bestanden haben, wovon zwei durch andern Dienst ersetzt werden können. — Nach dem zurückgelegten 36. Altersjahr, d. h. beim Übertritt in die Landwehr, werden alle Leutnants, auch wenn sie die normalen Bedingungen für die Beförderung zum Oblt. nicht erfüllt haben, zum Oberleutnant befördert.

Der Hauptmann muß in der Regel zwei Jahre Oberleutnant gewesen sein und hat als Oberleutnant bestimmte Spezialkurse zu absolvieren. So ist z. B. bei der Verpflegungstruppe ein Wiederholungskurs als Oberleutnant, der taktisch-technische Kurs I vorgeschrieben, sowie Dienst als Einheitskommandant während 13 Tagen in einer Unteroffiziersschule und eine ganze Rekrutenschule für Verpflegungs-Offiziere bzw. Dienst von 60 Tagen in einer Rekrutenschule oder anderer Dienst von gleicher Dauer für Quartiermeister. Um Quartiermeister eines Infanterieregimentes werden zu können, muß auch der taktisch-technische Kurs II bestanden sein.

Zum Major kann nur noch befördert werden, wer den Hauptmannsgrad gemäß den Beförderungsbestimmungen seiner Truppengattung erreicht hat. Die Bekleidung des Hauptmannsgrades ist in der Regel während 8 Jahren (Ärzte und Veterinäre während 7 Jahren) notwendig. Bei der Verpflegungstruppe müssen 7 Wiederholungskurse als Hauptmann (Verpflegungsoffiziere davon mindestens vier als Einheitskommandant) absolviert sein, der taktisch-technische Kurs II und Dienst als Abteilungskommandant während 27 Tagen in einer Rekrutenschule (Verpflegungsoffiziere) bzw. Spezialdienst in der Dauer von 20 Tagen (Quartiermeister).

Die Beförderung zum Oberstleutnant erfolgt künftig erst nach 7 statt wie bisher nach 5 Jahren. Er kann dagegen als Kommandant schon nach 2 (früher 3) oder als Dienstchef nach 4 (bisher 5) Jahren den Oberstengrad erreichen. Bei der Verpflegungstruppe sind zur Beförderung zum Oberstleutnant außer der Bekleidung des Majorgrades während 7 Jahren fünf Wiederholungskurse als Major (Verpflegungsoffiziere davon mindestens 3 als Abteilungskommandant) und der Kurs für Rückwärtige Dienste notwendig, ferner eine Einteilung, für welche der Grad eines Oberstleutnant vorgesehen ist (Kommandant einer Verpflegungsabteilung oder eines Armee-Verpflegungs-Magazines, Einteilung in einem höheren Kommandostab oder im Stab einer Leichten Brigade als Kriegskommissär oder einem Armeekorpsstab als zugeteilter Kommissariatsoffizier).

Die neue Beförderungsverordnung tritt auf den 1. Januar 1950 in Kraft. Beförderungen auf den 31. Dezember 1949 werden aber schon nach dieser Verordnung vorgenommen, wobei gewisse Spezialbestimmungen Gültigkeit haben.

Grundsätzliche Betrachtungen zum Frauenhilfsdienst

Von Oblt. Willy Weber, Zürich

In No. 1943 vom 25. 9. 49 der Neuen Zürcher Zeitung wird von Frauenseite der Mißerfolg des letzten Aufrufes für Neurekrutierungen im F. H. D. einer grund-